

Maklerrecht

Spricht man vom Makler, ist üblicherweise der Immobilienmakler gemeint – auch wenn es viele andere Sparten der Maklertätigkeit gibt (vom Schiffsmakler bis zum Heiratsvermittler).

Das den Immobilienbereich betreffende Maklerrecht begleitet mich seit Beginn meiner anwaltlichen Tätigkeit. Fundamentale Neuerungen hat es hier seit langer Zeit im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten nicht gegeben.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Immobilienmakler und seinem Kunden sind wenige Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 652 bis 655) maßgeblich. Hier ist das Richterrecht von großer Bedeutung. Hinzu kommen einschlägige Regelungen des Wohnungsvermittlungsgesetzes, der Makler- und Bauträgerverordnung und der Gewerbeordnung.

Für den Makler geht es bei Rechtsstreitigkeiten häufig um die Durchsetzung von Provisionsforderungen und im Vorfeld um deren Sicherung (z. B. durch entsprechende Vertragsgestaltung und Geschäftsbedingungen), um Gemeinschaftsgeschäfte, Wettbewerbsfragen oder ordnungsrechtliche Probleme.

Den Maklerkunden interessieren zunächst Fragen wie Art und Umfang von Aufträgen („Alleinauftrag“) und die hieraus resultierende Provisionspflicht, ferner die Abwehr mitunter überraschender bzw. unberechtigter Provisionsansprüche.

Auf dem Gebiet des Maklerrechts berate ich Sie gern, ebenso in angrenzenden Bereichen (Baubetreuung, Projektentwicklung). Bei der gerichtlichen Durchsetzung Ihrer Position können Sie auf meine langjährige Prozessenerfahrung vertrauen.
